OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606958/2/KH

Datum:
Linz, 12. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, betreffend die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 31. Mai 2024, GZ: BHWL/924180009499/24, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) verhängten Verwaltungsstrafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 31. Mai 2024, GZ: BHWL/924180009499/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage 1 Stunde), da ihm vorgeworfen wurde, am 20. Februar 2024 um 20:34 Uhr in Sattledt auf der A1 Westautobahn, Ausfahrt Sattledt, Rampe 1, bei StrKm 0,120 (Pannenbucht), Fahrtrichtung Salzburg das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 04.01.2024, GZ.: BH-GMBSS-2017-231272/12-MA, entzogen wurde.

2. Mit E-Mail vom 24. Juni 2024 ersuchte der Bf um Reduktion des Strafbetrages, da er den gleichen Betrag von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden „bekommen habe“. Zudem habe er vor ca. 2 Monaten einen Autounfall gehabt, wo sich sein Auto als Totalschaden herausgestellt habe und er spare gerade für ein neues Auto. Er ersuchte die belangte Behörde, „ihm ein bisschen entgegen zu kommen“.

3. Mit E-Mail vom 26. Juni 2024 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass es sich beim verhängten Strafbetrag bereits um das gesetzliche Mindeststrafmaß handle und eine Senkung nicht mehr möglich sei, weiters wurde der Bf auf den zu entrichtenden Kostenbeitrag in Höhe von 20 % des Strafbetrages im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufmerksam gemacht und um Mitteilung ersucht, ob das Rechtsmittel aufrecht bleibe oder zurückgezogen werde. Als Frist für eine Rückmeldung wurde der 12. Juli 2024 vorgemerkt und der Bf informiert, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt werde, falls bis zu jenem Zeitpunkt keine Klarstellung durch den Bf erfolge.

4. Der Bf reagierte auf dieses Schreiben bis dato nicht.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 20. Februar 2024 um 20:34 Uhr in Sattledt auf der A1 Westautobahn, Ausfahrt Sattledt, Rampe 1, bei StrKm 0,120 (Pannenbucht), Fahrtrichtung Salzburg das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 04.01.2024, GZ.: BH-GMBSS-2017-231272/12-MA, entzogen worden war.

2. Mit Straferkenntnis vom 31. Mai 2024, GZ: BHWL/924180009499/24, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage 1 Stunde).

3. Der Bf ersuchte in seiner Beschwerde gegen die Höhe der im genannten Straferkenntnis verhängten Strafe um deren Reduktion, da er bereits in einem Verfahren vor einer anderen Behörde einen Strafbetrag in derselben Höhe zu zahlen habe und darüber hinaus für ein neues Auto sparen müsse, da sein Auto nach einem Unfall als Totalschaden eingestuft worden sei.

4. Mit E-Mail vom 26. Juni 2024 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass es sich beim verhängten Strafbetrag bereits um das gesetzliche Mindeststrafmaß handle und eine Senkung der Strafe nicht mehr möglich sei, weiters wurde der Bf auf den Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % des Strafbetrages im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufmerksam gemacht und um Mitteilung ersucht, ob sein Rechtsmittel aufrecht bleibe oder zurückgezogen werde. Als Frist für eine Rückmeldung wurde der 12. Juli 2024 vorgemerkt und der Bf informiert, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt werde, falls bis zu jenem Zeitpunkt keine Klarstellung durch den Bf erfolge. Der Bf reagierte auf dieses Schreiben bis dato nicht.

5. Der Bf beantwortete die von der belangten Behörde an ihn gerichtete Aufforderung zur Rechtfertigung vom 2. Mai 2024, in welcher er u.a. um Informationen betreffend seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie eventuelle Sorgepflichten ersucht wurde, nicht.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.
2. Hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse hat der Bf keine Angaben getätigt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

In § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) wird normiert, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges […] nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2) ist, in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 2 FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 37 Abs. 4 Z. 1 FSG normiert eine Mindeststrafe von 726 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da die erhobene Beschwerde sich ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und der Bf nicht bestreitet, dass er das Fahrzeug zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt hat, ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde (Schulspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; VwGH 30.09.2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung als erwiesen anzusehen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

2.2. Der Bf hat lediglich vorgebracht, dass er auch in einem anderen Verfahren einen Geldbetrag in derselben Höhe zu zahlen und er darüber hinaus mit seinem Auto einen Unfall gehabt habe, aufgrund dessen dieses als Totalschaden eingestuft worden sei und er Geld für ein neues Auto spare. Zu seinen persönlichen Verhältnissen hat der Bf – auch nach Aufforderung zur Rechtfertigung vom 2. Mai 2024 durch die belangte Behörde – keine Angaben gemacht.

Die Vorbringen des Bf sind nicht geeignet, mildernd auf die Höhe der verhängten Strafe zu wirken - insbesondere ist die Tatsache, dass betreffend den Bf bei mehreren Behörden Verwaltungsstrafverfahren wegen Lenkens ohne Lenkberechtigung anhängig waren bzw. bereits eine Verwaltungsstrafe in derselben Höhe verhängt wurde, keineswegs als mildernd einzustufen.

Darüber hinaus liegt die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe, welche nicht unterschritten werden darf, im Fall des Lenkens eines Kraftfahrzeugs ohne gültige Lenkberechtigung gemäß § 37 Abs. 4 FSG bei 726 Euro, wobei im angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine Strafe von 730 Euro verhängt wurde.

Im Beschwerdeverfahren sind weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe hervorgekommen. Darüber hinaus hat die belangte Behörde bereits strafmildernd gewertet, dass der Bf bisher kein einschlägiges Delikt verwirklicht hat. Wie in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses ausgeführt, liegt jedoch keine Unbescholtenheit des Bf vor.

Für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG, welche ein Unterschreiten der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe von 726 Euro ermöglicht hätte, wäre das beträchtliche Überwiegen von Milderungsgründen gegenüber den Erschwerungsgründen notwendig, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist.

Die belangte Behörde hat den Bf darüber hinaus nach Erhebung der Beschwerde schriftlich über das gesetzliche Mindeststrafmaß und über die zu entrichtenden Verfahrenskostenbeiträge im Fall der Bestätigung des Straferkenntnisses im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie über die Möglichkeit, das Rechtsmittel zurückzuziehen, unterrichtet. Der Bf hat auf diese Information bis dato nicht reagiert.

In Anbetracht dessen ist die gegenständlich verhängte Verwaltungsstrafe, welche die gesetzliche Mindeststrafe trotz nicht vorliegender Unbescholtenheit des Bf lediglich um 4 Euro übersteigt, als angemessen anzusehen. Anhaltspunkte für eine mögliche Herabsetzung der Verwaltungsstrafe haben sich nicht ergeben. Folglich war das angefochtene Straferkenntnis auch hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe zu bestätigen.

2.3. Bei diesem Verfahrensergebnis ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % des Strafbetrages zu entrichten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing